

nur per Email

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerpräsidentin -Staatskanzlei-
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Integration und
Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Energie, Infrastruktur
und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern

für den Einzelplan 11: IV 200-1

für den Einzelplan 05: IV 140

für den Einzelplan 12: IV 420

IV 2, IV 200, IV 210, IV 220, IV 230, IV 240,
IV 250, IV 260, IV 270,

IV 1, IV 3, IV 4

Bearbeiter: Manuel Becker
Telefon: 0385 / 588-4207
AZ: H 1005-04420-2010/004-007
(Bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Manuel.Becker@fm.mv-
regierung.de

Schwerin, 30. März 2020

Hausanschrift:

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-4585
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

Vorschlag FAQs für von Coronavirus betroffenen Zuwendungsempfängern

Aufgrund des Coronavirus sind viele Zuwendungsempfänger, insbesondere im Bereich der Projektförderung, verunsichert, was sie zu tun haben, wenn ihr Vorhaben durch das Coronavirus nicht wie geplant durchgeführt werden kann. Dadurch kommt es bei den Bewilligungsbehörden vermehrt zu Nachfragen.

Es ist sinnvoll dafür allgemeine Grundsätze aufzustellen, die allgemeingültig für alle Bewilligungsbehörden gelten. Es ist zu berücksichtigen, dass bei einem Großteil der Fragen keine pauschale Antwort gegeben werden kann, da eine Prüfung im Einzelfall notwendig ist.

Neben dem Schreiben „Umgang mit Zuwendungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus“ für die Ressorts und die Bewilligungsbehörden soll nachfolgend ein Vorschlag für einige Fragen unterbreitet werden, die aus Sicht des Finanzministeriums pauschal für Zuwendungsempfänger beantwortet werden und alle Bewilligungsbehörden betreffen können. Diese sollten Sie um andere Fragen zum Coronavirus, die nicht durch das Finanzministerium beantwortet werden können, ergänzen, so zum Beispiel organisatorisches (Wie sollen sich die Zuwendungsempfänger an Sie wenden?), zu Entschädigungsleistungen/Kurzarbeitergeld/Grundsicherung/Nothilfeprogrammen (ggf. Verweis auf Dokument/Homepage der zuständigen Behörde).

Darüber hinaus kennen Sie die Sorgen und Nöte Ihrer Zuwendungsempfänger selbst am besten. Deswegen können Sie die Fragen und Antworten gerne präzisieren und ergänzen oder redaktionell anpassen. Um allerdings eine einheitliche Handhabe sicher zu stellen, sollte auf eine inhaltliche Änderung verzichtet werden.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben auch den für Ihr Ressort tätigen Bewilligungsbehörden weiter.

A. Allgemein

Kommt es aufgrund des neuartigen Coronavirus (COVID-19 / SARS-CoV-2) zu Beeinträchtigungen von Vorhaben, so kann von Rückforderungen von bereits zur Projektdurchführung verausgabter Mittel abgesehen werden. Zuwendungsmittel, die aufgrund nicht durchgeführter Vorhaben vom Zuwendungsempfänger nicht mehr für den Zuwendungszweck benötigt werden, sind grundsätzlich zurückzuerstatten.

In Anwendung des geltenden Rechts wird sichergestellt werden, dass den begründeten Belangen der Zuwendungsempfänger in der gegenwärtigen Ausnahmesituation Rechnung getragen und es nicht zu unbilligen Härten für diese kommt.

B. Häufige Fragen

- I. Was muss ich jetzt tun, wenn die Durchführung meines Vorhabens durch das Coronavirus beeinträchtigt worden ist oder werden wird?
 1. Melden Sie die Beeinträchtigung mit einer Sachverhaltsschilderung der zuständigen Bewilligungsbehörde
 - Nennen Sie den konkreten Grund der Beeinträchtigung (zum Beispiel behördliche Maßnahme, Quarantäne der Mitarbeiter, zu geringe Teilnahme).
 - Führen Sie die Ausgaben auf, die Sie bereits für das Vorhaben ausgegeben haben.
 - Führen Sie unabwendbare Ausgaben auf, die Ihnen durch die Beeinträchtigung des Vorhabens entstehen (zum Beispiel Stornokosten).

- Teilen Sie mit, ob Ihr Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt oder fortgesetzt werden soll oder endgültig beendet ist.
 - Teilen Sie mit, ob das geplante Vorhaben durch Anpassungen in anderer Form trotzdem durchgeführt werden kann (zum Beispiel Lehrgänge per Videokonferenz statt Präsenzveranstaltung oder andere Einsatzgebiete des Personals).
2. Prüfen Sie, ob Ausgaben beispielsweise durch Aufhebung/Stornierung von Verträgen, Rücktritt/Kündigung von Verträgen, Versicherungsleistungen, Entschädigungsforderungen, Kurzarbeitergeld vermieden oder gemindert werden können.
 - Teilen Sie das Ergebnis der Bewilligungsbehörde mit und Nutzen sie alle Möglichkeiten
 3. Versuchen Sie weitergehende Ausgaben zu verhindern. Es wird erwartet, dass Sie alles in die Wege leiten, um weitere Ausgaben zu verhindern.

II. Was passiert als nächstes?

Die Bewilligungsbehörde wird Ihren Fall wohlwollend prüfen und nur Maßnahmen vornehmen, wenn sie rechtlich dazu zwingend verpflichtet ist.

III. Muss ich die noch vorhandenen Mittel sofort zurücküberweisen?

Nein! Sie müssen diese erst zurücküberweisen, soweit Sie dazu von der Bewilligungsbehörde aufgefordert werden. Auf die Erhebung von Zinsen wird dann in der Regel verzichtet.

IV. Kann ich trotzdem weiterhin Auszahlungsanträge stellen?

Grundsätzlich ja! Es wird dann durch die Bewilligungsbehörde geprüft, ob auf der Grundlage des Anwendungszwecks oder von Anpassungen, Zweckänderung, unbilliger Härten etc. weiterhin Geld ausgezahlt werden kann.

V. Können die Mittel für das Vorhaben „umgewidmet“ werden? (Zweckänderung)

Ja! Sollten Sie dies beabsichtigen, teilen Sie dies wie oben beschrieben der Bewilligungsbehörde in Ihrer Meldung über die Beeinträchtigung mit. Diese prüft dann, ob der neue Zweck ebenfalls zuwendungsfähig ist.

VI. Was passiert, wenn der neue Zweck nicht zuwendungsfähig ist?

In diesem Fall prüft die Bewilligungsbehörde, ob stattdessen eine Billigkeitsleistung für das angepasste Vorhaben gewährt werden kann. Ein Anspruch auf Billigkeitsleistungen besteht aber nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet hierüber aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

VII. Kann ich mein Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen oder auf einen späteren Termin verschieben?

JA! Wenn Sie das Vorhaben, wie ursprünglich geplant, zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen oder nachholen wollen, ist das ausdrücklich gewünscht. Auch wenn dies nur mit

einer Anpassung des Vorhabens möglich ist, soll dies weitestgehend ermöglicht werden. Seien Sie kreativ.

In diesen Fällen ist der neue Plan der Bewilligungsbehörde, wie oben beschrieben, anzuzeigen. Sollten dadurch unabwendbare Mehrkosten entstehen, können Sie einen Antrag auf Nachbewilligung stellen. Ein Anspruch auf Nachbewilligung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet hierüber aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Dennoch wird versucht werden, jedes verschobene oder angepasste Vorhaben finanziell zu unterstützen, damit es umgesetzt werden kann.

VIII. Werden bereits verausgabte Mittel für den ursprünglichen Verwendungszweck anerkannt, auch wenn das Vorhaben am Ende so nicht realisiert werden kann wie geplant?

Sollten Sie aufgrund der Beeinträchtigung Ihres Vorhabens durch das Coronavirus unverschuldet auf bereits getätigten Ausgaben sitzen bleiben, die nicht auf anderen Wegen erstattet werden können (zum Beispiel Rücktritt/Kündigung von Verträgen, Versicherungen, Entschädigungszahlung, Kurzarbeitergeld), werden die Bewilligungsbehörden im Regelfall die Mittel nicht zurückfordern. Fördermittel, die infolge ausgefallener Veranstaltungen vom Zuwendungsempfänger aufgrund nicht getätigter Ausgaben nicht benötigt werden, sind grundsätzlich zurückzuerstatten oder werden gar nicht erst ausgezahlt. Auch dies muss durch die Bewilligungsbehörde im Einzelfall geprüft werden. Deswegen ist es wichtig, dass Sie möglichst genau mitteilen, auf welchen Ausgaben Sie sitzen bleiben und warum Sie diese nicht auf andere Weise erstattet bekommen. Soweit vorhanden, reichen Sie dazu die entsprechenden Nachweise in Kopie ein. Sollten Sie zu diesem Zeitpunkt noch keine Nachweise haben, reichen Sie diese schnellstmöglich nach.

IX. In welcher Höhe beteiligt sich das Land an den unabwendbaren, zuwendungsfähigen Ausgaben, die durch die Beeinträchtigung des Vorhabens entstehen oder entstanden sind?

Dies ist abhängig von der Finanzierungsart. Die Finanzierungsart ergibt sich aus Ihrem Bewilligungsbescheid.

1. Festbetragsfinanzierung
 - bis zur Höhe des bewilligten Betrags
 - bei Festbetragsfinanzierung durch Festsetzung eines Vielfaches eines Betrages (zum Beispiel X Euro pro Teilnehmer) gilt der im Zuwendungsbescheid festgesetzte Betrag
 - Nicht benötigte Mittel müssen zurückgezahlt werden.
2. Anteilfinanzierung
 - Grundsätzlich entsprechend des im Bewilligungsbescheid festgelegten Zuwendungssatzes (zum Beispiel 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben) unter Einhaltung des Höchstbetrages. Nachbewilligungen, also auch Erhöhungen des Zuwendungssatzes, sind hinsichtlich unabwendbarer Mehrausgaben durch Änderungsbescheid ausnahmsweise im Einzelfall möglich.
3. Fehlbedarfsfinanzierung
 - zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene

oder fremde Mittel zu decken vermag, unter Einhaltung des festgelegten Höchstbetrags.

4. Vollfinanzierung

- die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben unter Einhaltung des Höchstbetrags

X. Welche unabwendbaren Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Alle Ausgaben, die bei regulärer Durchführung des Vorhabens als zuwendungsfähig anerkannt würden, sind grundsätzlich auch weiterhin als zuwendungsfähig anerkannt, auch wenn das Vorhaben nicht wie geplant umgesetzt wird, soweit die Schadensminderungspflicht eingehalten wird und die Beeinträchtigung auf das Auftreten des Coronavirus (COVID-19 / SARS-CoV-2) zurückzuführen ist. Soweit die ursprünglich vorgesehenen Ausgaben (zum Beispiel Raummiete) zuwendungsfähig sind, sind die Stornokosten dafür ebenfalls zuwendungsfähig.

Im Auftrag

gez. Maximilian Wauschkuhn